



Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Gusswerk

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Der Vertrag zwischen der Gusswerk International Event GmbH, im folgenden Vermieter genannt, und dem Auftraggeber/Veranstalter einer privaten oder auch öffentlich zugänglichen Veranstaltung, im folgenden Nutzer genannt, kommt erst durch die Nutzungsbestätigung des Vermieters bzw. den Eingang der ersten Rate durch den Nutzer zustande. Das bedeutet, dass der Nutzer ab Auftragsbestätigung durch den Vermieter, der Vermieter jedoch erst ab Eingang der ersten Rate vertraglich verpflichtet ist. Der Vermieter vermittelt auf Wunsch und im Namen des Nutzers Dritte mit der Erbringung zusätzlicher, nicht vom Vermieter angebotenen Leistungen. Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vermieter und dem Nutzer und der Vermieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für diese von Dritten zu erbringenden Leistungen.

2. Vertragsbedingungen

a. Räume und Flächen

Die Räume und Flächen im Gusswerk werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeiten erfolgt eine Nachverrechnung.

b. Printmedien

In sämtlichen Printmedien wird die kostenlose Medienpräsenz des Gusswerk – Logos gewährleistet.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im Gusswerk werden vom Vermieter ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung bereitgestellt und übergeben. Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

5. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Gusswerk nur in begründeten Fällen und nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich der Vermieter vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

6. Preise

a. Mietzins

Alle Listenpreise sind Nettopreise exkl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten, welche dem Nutzer bekannt sind.

Sind in der Auftragsbestätigung durch den Vermieter Preise genannt, so haben diese nur vorbehaltlich einer Preisänderung bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Gültigkeit.

b. Betriebskosten

Strom, Wasser, Heizung werden nach Verbrauch verrechnet.

7. Versorgung

a. Reinigung

Die Reinigung erfolgt durch die Vertragsreinigungsfirma des Vermieters und ist im Mietpreis nicht inbegriffen.

b. Parkplatz

Die Benützung der sich am Areal des Gusswerk befindlichen Parkplätze ist im Mietpreis inkludiert. Für Parkaufsicht bzw. Einweisung in ausreichender Anzahl hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. LKW, Transporter und KFZ vom Veranstalter und den beteiligten Firmen, die während der Veranstaltung auf dem Gelände abgestellt werden, müssen sich von der Vermieterin eine gesonderte Parkberechtigung in schriftlicher Form ausstellen lassen.

Diese Berechtigung ist dann, sichtbar für den Ordnerdienst an der Windschutzscheibe innerhalb des jeweiligen KFZ anzubringen.

c. Gastronomie/ Catering

Die gastronomische Betreuung ist nicht fix vergeben und kann frei gewählt werden.

Grillplatten, Kombidämpfer und Kochgeräte jeglicher Art sind vom durchführenden Cateringunternehmen ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Catering-Raum unter dem Wirkungsbereich der Dunstabzugshaube aufzustellen und zu betreiben.

Sie Absaugung ist während der gesamten Dauer des Koch- und Grillbetriebs einzuschalten, um die Geruchsbelastigung der Veranstaltungshallen auszuschließen.

Das Gusswerk ist jederzeit zu einer Kontrolle berechtigt und kann bei Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung ein Umstellen der Kochgeräte fordern. Entstehende Zusatzkosten sind zur Gänze vom durchführenden Cateringunternehmen (oder Veranstalter) zu tragen.

Bitte beachten Sie, dass unser Haus einige **Produktbindungen** hält. Teilen Sie uns Ihren Cateringpartner mit bzw. veranlassen Sie die Kontaktaufnahme. (Siehe Pkt. 30 der AGBs)

d. Weiteres Personal

Security – Personal, Toiletten- sowie Garderobendamen werden in ausreichender Anzahl vom Veranstalter auf seine Kosten engagiert. Die Anzahl des Sicherheitspersonals hängt von der Größe der Veranstaltung ab und ist in jedem Fall mit dem Vermieter abzusprechen.

8. Einbringung von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen.

9. Abbau und Abtransport

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

10. Behördliche Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung dem Vermieter vorliegen. Für fehlende oder mangelhafte Bescheinigungen haftet ausschließlich der Veranstalter und rechtfertigt in keinsten Weise eine Minderung der vertraglich vereinbarten Kosten für die Location.

Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen und spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter vorzulegen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

Die Anmeldung bei der AKM und die daraus resultierenden Angaben sind ebenfalls vom Nutzer zu begleichen.

Laut Veranstaltungsstättenbescheid hat das Gusswerk eine max. Kapazität von 2000 pax.

11. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerwehr und Baupolizei meldet der Vermieter. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung auf behördliche Aneignung freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Zusatzkosten, die durch eine nachträgliche Wiederherstellung der Notausgangssituation entstehen, sind zur Gänze vom Veranstalter zu tragen.

12. Behördliche Auflagen

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz ist einzuhalten. Laut dem für die Location gültigen Bescheid der Stadt Salzburg, gelten folgende Auflagen: max. 2000 pax

ab 300 Personen Kosten für die Salzburger Berufsfeuerwehr (Einsatzstärke wird von dieser selbst festgelegt)

ab 600 Personen Kosten für einen Arzt

ab 1000 Personen Kosten für Polizei

ab 1000 Personen Kosten für Baupolizei

Diese Kosten werden gesamt vom Veranstalter übernommen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen die einem Discobetrieb ähneln ist Glas in jeder Form strikt untersagt!

13. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung dem Vermieter schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung sowie einen Detailplan zu übersenden.

14. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig erreichbar ist.

15. Übergabe der Vertragsobjekte

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter des Vermieters anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen ist dies dem Vermieter unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens des Vermieters informiert.

16. Untervermietung

Eine Untervermietung der Location ist generell nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in schriftlicher Form möglich. Die Gusswerk International Event GmbH behält sich vor, die Untervermietung ohne Nennung von Gründen zu untersagen. Weiters behält sich der Vermieter vor, für die Untervermietung Hallenmiete, Technikpauschalen und sonstige anfallende Gebühren an den Veranstalter weiter zu verrechnen.

17. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

18. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für Schäden – auch Folgeschäden, die von ihm beauftragte oder beschäftigte Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu dessen Nachteil auch immer, verursacht werden, sofern diese nicht vom Vermieter verursacht wurden.

Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie Auf- und Abbauphase,
- Alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- Alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich den Vermieter hinsichtlich solcher Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten und bestätigt, dass sämtliche technische Geräte nur von Professionisten betätigt werden.

19. Unfälle/Versicherung

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) ausdrücklich empfiehlt.

20. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art, die ins Gusswerk eingebracht werden, wird vom Vermieter keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. den Vermieter von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Abhanden gekommene Gegenstände

Der Vermieter haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, von seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Der Vermieter ist berechtigt, bei allen oben angeführten Personen Kontrolle zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Barkautions für mitvermietete Einrichtungsgegenstände in einer vom Vermieter zu bestimmenden Höhe zur Abdeckung allfälliger von oben aufgezählten Personen verursachten Schäden zu erlegen.

22. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung / Endabrechnung

Bei Vertragsabschluss wird eine Akontozahlung in der Höhe von ca. 50% des voraussichtlichen Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Dieser in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und ist Voraussetzung für die Übergabe der Hallen.

Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Der sich aus der Anrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig bzw. wird vom Vermieter auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert.

Bei jeglichem **Zahlungsverzug** hat der Vertragspartner des Vermieters Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

23. Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist.
- Die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht vorgelegt wurden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde Veranstaltungen verbietet; in diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietversäumnisse.
- Dem Vermieter bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarung widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist.
- Der Vermieter infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Der Vermieter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Über das Vermögen des Vertragspartner das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.
- Der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem Vermieter.

24. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 15 %, bei einer Stornierung bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 25 %, bis 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung 50 % und danach 100% jeweils des zu erwartenden vertraglichen Mietentgeltes (inklusive Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der Gusswerk Eventfabrik GmbH alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

25. Extremistische Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat der Vermieter das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag zurückzutreten.

26. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

28. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung u. a. gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstig geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die vom Vermieter erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Für den Einsatz von Polizei und Rettung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Amtlichen Organen und Mitarbeitern des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

30. Weitere Vereinbarungen

Der Veranstalter weist seine Besucher auf die bestehende Hausordnung. **Tabakgesetz:** Seit 1.1. 2009 gilt in Österreich ein neues Tabakgesetz, welches auch das Rauchen an öffentlichen Orten regelt.

Der Veranstalter verpflichtet sich Produkte und Firmen die Partner der Gusswerk International Event GmbH sind zu listen, (Gastro) bzw. keine Produkte/Firmen in gleichen und oder verwandten Bereichen als eigene Werbepartner mitzubringen. Diese Produkte und Firmen erfahren die Vertragspartner durch Beilage zum Vertrag.

31. Schlussbestimmungen

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die dem Willen der Vertragsteile am nächsten kommende.